

Merkblatt

Reise- und Verpflegungskosten

Im Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen und Abklärungen können Kosten für Reisen und auswärtige Verpflegung anfallen. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit diese den versicherten Personen von der IV zurückerstattet werden? Nachstehend finden Sie die wichtigsten Informationen.

Für welche Fahrten werden die Kosten vergütet?

Die IV vergütet Fahrten in Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen, Abklärungen und der Behandlung von Geburtsgebrechen. Es werden die Auslagen für die direkte Hin- und Rückfahrt vom Wohnort an den Ort, an dem die Eingliederungsmassnahmen, die Abklärung oder die Behandlung von Geburtsgebrechen durchgeführt wird, zurückerstattet. Bei Kindern und versicherten Personen, die wegen ihrer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, werden auch deren Auslagen vergütet.

Welche Transportmittel dürfen verwendet werden?

Es werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) berücksichtigt. Bei regelmässig stattfindenden Fahrten wird die jeweils günstigste Variante vergütet (zum Beispiel Mehrfahrtenkarte oder Streckenabonnement). Es gibt Situationen, bei denen der versicherten Person das Benützen des öffentlichen Verkehrs aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hier wird auf das unter den gegebenen Umständen zweckmässigste Transportmittel ausgewichen. Handelt es sich dabei um einen Personenwagen, übernimmt die IV pro Kilometer CHF 0.45.

Werden auch geringfügige Reisekosten bezahlt?

Es gibt einen Mindestbetrag, der erreicht werden muss, damit ein Anspruch besteht. Die Kosten müssen über CHF 10.00 pro Monat liegen.

Wann besteht Anspruch auf Vergütung von Verpflegungskosten?

Vergütet werden die Mehrkosten, die durch auswärtige Verpflegung entstehen. Wer länger als 5 Stunden vom Wohnort abwesend ist, erhält ein Zehrgeld. Dieses beläuft sich auf CHF 11.50. Wer länger als 8 Stunden nicht zu Hause sein kann, erhält CHF 19.00.

Auf welche Weise werden die Auslagen in Rechnung gestellt?

Die Auslagen können mit dem Formular Rechnung für Reisekosten und Verpflegung geltend gemacht werden. Das Formular kann auf unserer Website www.ivbe.ch bezogen werden.

Gelten die vorstehenden Ausführungen auch für die erstmalige berufliche Ausbildung?

Da auch bei Menschen ohne gesundheitlichen Beeinträchtigungen Kosten für Reisen und auswärtige Verpflegung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung anfallen, können nur allfällige auf die Behinderung zurückzuführende Mehrkosten vergütet werden.

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Kontaktperson bei der IV gibt Ihnen gerne Auskunft.

Bern, Oktober 2019